Kreis-Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

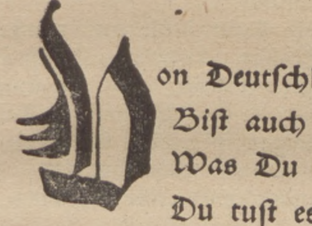
Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 80. Sonnabend den 5. Oktober 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“



on Deutschlands Schicksal
Bist auch Du ein Teil,
Was Du dem Lande tust,
Du tust es Dir zum Heil!

Darum zeichne die Neunte!

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) / 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz irgendwelcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Auslande eingeführten Garne.
2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 genannten Garnen.*)

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle Garne, die bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I 761/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 / Nr. W. I. 1680/10. 17. K. R. A. vom 1. Dezember 1917 betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917 / Nr. W. II. 2700/12. 17. K. R. A. vom 1. Februar 1918 betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) und die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916 / Nr. W. III. 3900/6. 17. K. R. A. vom 4. August 1917 betreffend Beschlagnahme von Flachs und Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern betroffen werden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Strickgarne*),

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 5.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, erlaubt.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in drei-

---

*) Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung betroffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw., vom 31. Mai 1916 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. K. R. A. vom 1. Oktober 1918 geregelt.

*) Für diejenigen Strickgarne, die unter die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A. / W. I. 1680/10. 17. K. R. A. oder Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A. / W. II. 2700/12. 17. K. R. A. fallen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachung fort.

facher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Wollbedarfs-Prüfungsstelle, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlagnahmten Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 7.

Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Freigaben.

Nach Ablehnung eines Ankaufes durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Kunstwollgarne" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 1. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 57/10. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw.

Vom 1. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;

b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen, sowie aus Kunstwollen hergestellten Garne und Seilfäden;

c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,

und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeschein 1.

A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Sipnnstoffen;

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzeug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;

5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzeug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe, sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserrohstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2.

Meldeschein 2.

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Wcbereikehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunst-

wolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinnbar sind oder nicht.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Str. 1—4, bleiben bestehen.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Gruppe 3.

Meldeschein 3.

A. Bastfaserrohstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern usw., vom 10. November 1916 und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. K. R. A. vom 29. Juni 1918, geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge, ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.
5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

Artikel II.

§ 5, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1	für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne,
Meldeschein 2	für Baumwolle und Baumwollgarne,
Meldeschein 3	für Bastfasern und Bastfasergarne.

Artikel III.

Die erste der gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. erforderlichen Mengen der im § 2, Gruppe 1 D genannten Gegenstände ist über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte bis zum 10. Oktober 1918 zu erstatten.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, 1. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Bekanntmachung.

Für den

Handel mit Schweinen

und die

Preise der Schweine

gelten auf Grund

a) der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen in der Fassung der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949);

b) der gemäß § 17 dieser Verordnung hierzu ergangenen preußischen Ausführungsanweisungen vom 8. September 1916, 4. Juli und 15. Oktober 1917;

c) der Verordnung des Reichskanzlers über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243);

d) der zu dieser Verordnung ergangenen preußischen Ausführungsanweisung vom 16. April 1917;

e) der Verordnung des Reichskanzlers über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319);

f) der zu dieser Verordnung ergangenen preußischen Ausführungsanweisung vom 30. April 1917;

g) der hierzu ergangenen Anordnungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts und der Anweisungen des Königlich Preußischen Landesfleischamtes

in Westpreußen **vom 15. Juli 1918 ab bis auf weiteres** folgende Bestimmungen:

I. Handel mit Schweinen.

Satz 1.

Absatz 1. Schweine mit einem Lebendgewicht über 25 kg dürfen auch weiter nur an den Westpreußischen Viehhandelsverband zu Danzig oder dessen mit einer blauen Ausweiskarte oder Nebenkarte gemäß § 7 der Satzung des Westpreußischen Viehhandelsverbandes vom 26. Oktober 1916 versehenen Aufkäufer (Haupt- oder Unteraufkäufer) veräußert werden, gleichgültig, ob der Ankauf zur Schlachtung oder zur Zucht oder Aufstellung erfolgt. Ebenso dürfen Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 kg und Läuferschweine bis zu 25 kg **zur Schlachtung** nur an den Westpreußischen Viehhandelsverband zu Danzig oder dessen obengenannte Aufkäufer veräußert werden.

Absatz 2. Der Erwerb von Schweinen über 25 kg Lebendgewicht zur Schlachtung oder zu Zucht- oder Nutzzwecken und der Erwerb von Ferkeln und Läuferschweinen zur Schlachtung durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle zulässig.

Absatz 3. Der Ankauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 kg und von Läuferschweinen im Lebendgewicht bis zu 25 kg zur Zucht oder Aufstellung in der eigenen Wirtschaft des Käufers ist frei. Zum Ankauf solcher Ferkel und Läuferschweine zwecks Weiterverkaufes, sowie zum kommissionsweisen Handel mit solchen Ferkeln und Läufern sind neben den mit einer blauen Ausweiskarte oder Nebenkarte des Westpreußischen Viehhandelsverbandes versehenen Mitgliedern dieses Verbandes nur die Händler berechtigt, die eine Ausweiskarte des Westpreußischen Viehhandelsverbandes in roter Farbe mit dem Aufdruck

„berechtigt zum Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen“

vorlegen.

Absatz 4. Sollen zu Zucht- oder Nutzwecken angekaufte Tiere in einen anderen Kommunalverband eingeführt werden, so ist ein entsprechender Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gemäß der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 der Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen einzureichen. Dem Antrage kann nur stattgegeben werden, wenn gleichzeitig eine Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes eingereicht wird, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen, und daß der Antrag befürwortet wird.

Zur Einfuhr in einen Kommunalverband außerhalb Westpreußens ist die Einfuhrbescheinigung der zuständigen Provinzial-Fleischstelle vorzulegen. Vordrucke zu diesen Anträgen sind bei den Herren Landräten der Landkreise und den Magistraten der Stadtkreise zu beziehen. Auf Wunsch vermitteln die Hauptaufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes derartige Anträge.

Satz 2.

Die Aufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes und die besonders zugelassenen Ferkel- und Läuferhändler haben bei dem Ankauf von Schweinen jeder Art, also auch beim Ankauf von Ferkeln und von Läuferschweinen zu Zucht- und Nutzzwecken, einen Schlußschein über den Ankauf auszustellen, der von dem Verkäufer mit zu unterzeichnen ist. Der Verkäufer erhält auf Verlangen einen Durchschlag des Schlußscheines.

II. Preise der Schweine.

Satz 3.

Absatz 1. Beim Ankauf von Ferkeln bis zu 15 kg **zur Schlachtung** dürfen höhere Preise als 1,10 Mark für ½ kg (1 Pfund) Lebendgewicht ab Stall nicht gezahlt werden.

Absatz 2. Beim Ankauf von sonstigen Schweinen **zur Schlachtung** dürfen nur die in der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) für die einzelnen Gewichtsklassen vorgesehenen Preise der Spalten 2 a, b und c bezahlt werden, also

	für Schweine bis zu 70 kg	über 70—80 kg	über 85 kg
im Preisbezirk I	**Mk. 59**	**Mk. 69**	**Mk. 74**
„ „ II	**Mk. 58**	**Mk. 68**	**Mk. 73**

Der **Preisbezirk I** besteht aus den Kreisen Schlochau, Dt. Krone und Flatow.

Der **Preisbezirk II** besteht aus den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Marienwerder und den Kreisen des Regierungsbezirks Danzig.

Absatz 3. Ohne Höchstpreise dürfen gehandelt werden:

1. alle Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 kg und Läuferschweine mit einem Lebendgewicht bis zu 25 kg, sofern sie nicht zur Schlachtung, sondern zur Zucht oder Aufstellung angekauft werden;
2. Zuchtsauen und Zuchteber im Gewicht über 25 kg, die zur Weiterzucht verkauft werden.

Satz 4.

Die Aufkäufer des Viehhandelsverbandes sind berechtigt, gegen Verzicht auf die Gewährleistung der Hauptmängel bei den zur Schlachtung von ihnen angekauften Tieren von dem Kaufpreise für Ferkel bis zu 15 kg Lebendgewicht je 50 Pfg., **von dem Kaufpreise für die übrigen Schweine je 1 Mark für das Stück in Abzug zu bringen.**

Satz 5.

Absatz 1. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung beim Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Absatz 2. Für Schlachtschweine kann, wenn die Verladestelle weiter als 2 km vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreise berechnet werden, der für je angefangene 50 kg Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

Absatz 3. Jede Nebenabrede über sonstige Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladeentschädigung u. dgl., beim Verkauf zur Schlachtung ist strafbar.

Satz 6.

Absatz 1. Der Verkauf zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. In Ausnahmefällen, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichtes möglich ist, ist das Schlachtgewicht im Verhältnis von 70/100 in Lebendgewicht umzurechnen.

Absatz 2. Ein Verkauf mehrerer Schweine zur Schlachtung zu einem Einheitspreise für 50 kg Lebendgewicht und die gemeinsame Gewichtsfeststellung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Tiere gleichen Schlachtwertes und gleicher Gewichtsklassen handelt.

Absatz 3. Das Lebendgewicht ist für Schweine zur Schlachtung durch Wägung an der Verladestelle festzustellen, soweit nicht zwischen dem Viehhalter und dem für den Ankauf des Stückes zuständigen Hauptaufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes die Wägung am Standorte oder an einem anderen Orte vereinbart wird.

Absatz 4. Bei der Feststellung des Lebendgewichtes sind die Tiere „nüchtern“ zu wiegen oder mindestens 5 v. H. Schwund in Abzug zu bringen.

Als nüchtern beim Wiegen gelten nur die Stücke, die nachweislich während der der Verwiegung vorgehenden 12 Stunden weder gefüttert noch getränkt worden sind, oder die bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben und während desselben nachweislich weder gefüttert noch getränkt worden sind. Bei allen sonstigen Stücken ist ein Gewichtsabzug von mindestens 5 v. H. zu machen.

Absatz 5. Über den Bedarf gefütterte (überfütterte) Stücke sollen von den Aufkäufern des Viehhandelsverbandes nicht abgenommen werden.

Satz 7.

Absatz 1. Unsere Bekanntmachung vom 11. März 1918 betreffend den Handel mit Schweinen und die Preise der Schweine tritt am 15. Juli 1918 außer Kraft.

Absatz 2. Unsere Bekanntmachung vom 25. Juni 1918 über den Abschluß von Schweinehaltungsverträgen wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Danzig den 11. Juli 1918.

Königlich Preußische Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914, R.-G.-Bl. S. 516 werden zufolge der Ermächtigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 1. August 1918 A. II. 6719 / 18. September 1918 A. II. 8683 gemäß der Anweisung des Königl. Preußischen Landesfleischamts vom 3. August 1918 A. I. 6048/18 / 23. September 1918 A. I. 7318/18 für die Provinz Westpreußen mit Wirkung **vom 30. September 1918 ab** bei **Schlachtschafen** folgende **Höchstpreise** für 50 kg (1 Ztr.) Lebendgewicht ab Stall nach folgender Preisstaffelung festgesetzt:

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 80 des Thorner „Kreisblatt.“

Sonnabend den 5. Oktober 1918.

Klasse I:	vollfleischige Lämmer und Jährlinge (Hammel und ungelammte Schafe)	Mk.	100
Klasse II:	vollfleischige und fette Mutterschafe sowie Lämmer und Jährlinge (Hammel und ungelammte Schafe), die zwar fleischig, aber nicht vollfleischig sind,	„	90
Klasse III:	Magere und gering genährte Schafe, auch Zuchtböcke	„	70
Klasse IV:	minderwertige und abgemagerte Schafe	„	50

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standorte der Tiere unter Abzug von 5 v. H.

Unsere Bekanntmachung vom 6. August 1918 wegen der Höchstpreise für Schlachtschafe tritt am 30. September 1918 außer Kraft.

Danzig den 28. September 1918.

Tgb.-Z. 6007/18.

Königl. Preußische Provinzialfleischstelle für die Provinz Westpreußen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Runkelrüben ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 29. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Veröffentlicht.

Thorn den 4. Oktober 1918.

Der Landrat.

Arbeitskräfte für die Hackfruchternte.

Im Interesse der Behebung des dringendsten Mangels an Arbeitskräften für die Hackfruchternte und Herbstbestellung mache ich darauf aufmersam, daß das Rote Kreuz in Berlin, Bellevuestr. 8, deutsche Rückwanderer aus Rußland vermittelt.

Entsprechende Anträge sind **mir** binnen 8 Tagen einzureichen.

Thorn den 2. Oktober 1918.

Der Landrat.

Einreichung der Waisenlisten an die Vormundschaftsgerichte.

Die Herren Waisenräte des Kreises ersuche ich, unter Bezugnahme auf § 6 der Dienstanweisung, die Waisenlisten, soweit dies noch nicht geschehen ist, spätestens bis zum 1. November d. Js. dem zuständigen Vormundschaftsgericht einzureichen.

Bezüglich derjenigen Ortschaften, in denen z. Zt. keine Waisenkinder vorhanden sind, ist dem Vormundschaftsgericht in gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten. Die Herren Ortsvorsteher, welche nicht selbst Waisenräte sind, haben von dieser Verfügung dem Waisenrat ihres Bezirks sogleich Kenntnis zu geben.

Thorn den 2. Oktober 1918.

Der Landrat.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird am Erntedankfest, den 6. Oktober d. Js., wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit ferner eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Zerstreuungsgebiet der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Provinzen Preußens eingesammelt werden.

Das Einsammeln der Kollekte darf nicht gehindert werden.

Thorn den 2. Oktober 1918.

Der Landrat.

Landwirtschaftskammerbeiträge.

Unter Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 8. Juni, Kreisblatt Seite 225, ersuche ich die säumigen Ortsvorsteher um sofortige Ablieferung der Landwirtschaftskammerbeiträge nebst Hebeliste an die Königliche Kreiskasse zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln.

Thorn den 3. Oktober 1918.

Der Landrat.

Die Landwirtschaftliche Winterschule Schönsee nimmt am 4. November den Unterricht wieder auf.

Anmeldungen zum Kursus werden unverzüglich erbeten.

Der Direktor.

gez.: Boie.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, für Bekanntwerden der Nachricht in Landwirtskreisen zu sorgen und möglichst für den Besuch der Schule zu wirken.

Thorn den 28. September 1918.

Der Landrat.

Waisenrat für den Gutsbezirk Brunau.

Den Oberinspektor Hermann Ulrich in Brunau habe ich als Waisenrat für den Gutsbezirk Brunau verpflichtet.

Thorn den 4. Oktober 1918.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche

ist unter dem Klauenviehbestande des Besitzers Eduard Siebert in Kolonie Bachau amtstierärztlich festgestellt worden.

Thorn den 1. Oktober 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Landwege Paulshof-Wrotzlawken liegt bei dem Postamt in Culmsee vom 5. Oktober 1918 ab 4 Wochen aus.

Danzig den 21. September 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Thorn den 3. Oktober 1918.

Der Landrat.

In dem Schweinebestande des Besitzers Golembiewski in Gramtschen ist Rotlauf festgestellt.

Thorn den 1. Oktober 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Mit der Ausübung der Befugnisse, die der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens in Berlin nach den Verordnungen des stellv. Generalkommandos, betreffend die Verwendung von Binnenschiffen zu Lagerzwecken übertragen sind, wird für das Gebiet der Warthe, der Netze, des Bromberger Kanals und der Weichsel südlich von Marienwerder der Schiffahrtsbeauftragte Bromberg, Hermann Frankestr. 3, Fernspr. 334/366 bestimmt. Die vorgeschriebenen Meldungen über die beabsichtigte Inanspruchnahme von Binnenschiffen zu Lagerzwecken sowie Anträge auf Genehmigung hierzu sind an die genannte Dienststelle zu richten.

Berlin den 5. September 1918.

Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens.

gez.: Ulderup, Kapitänleutnant.

In nächster Zeit soll die **Vergebung der Stipendien** aus der von dem Rittergutsbesitzer Emil Gall in Hermannsdorf im Juni 1894 begründeten

„Margarete Gall'schen Stiftung“

für das nächste Kalenderjahr erfolgen.

Die Stiftung setzt Zuwendungen an junge Damen aus, die sich nach erhaltener Schulausbildung anderweit derart ausbilden wollen, daß sie sich demnächst selbständig unterhalten können, und zwar kann die Ausbildung einen wissenschaftlichen, pädagogischen, künstlerischen, technischen oder ge- oder erwerblichen Zweck im Auge haben.

Die Stipendien sind zu vergeben an Töchter nicht genügend bemittelter Eltern aus dem gebildeten Bürgerstande der Stadt und des Kreises Thorn.

Wir fordern junge Damen, die den vorstehenden Bedingungen zu entsprechen glauben, auf, ihre Bewerbungen unter Beifügung ihrer Schul- und sonstigen Befähigungszeugnisse, sowie eines Lebenslaufs uns bis zum **1. November 1918** einzureichen.

Thorn den 3. Oktober 1918.

Der Magistrat.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.